



Bibliographische Daten

Titel: Ortspolizeiliche Vorschriften der Stadt Nürnberg
Signatur: Amb. 8. 1400

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Die Erdleitungen sind mittels eines Widerstandmessungsapparates auf ihren Uebergangswiderstand zu untersuchen, und darf sich dabei kein höherer als der von dem Stadtmagistrate jeweilig festgesetzte Widerstand ergeben.

Ortsp. Vorschr. v. 3. Dezember 1886.

**38. Auf Grund des § 368 Ziff. 8 des R.St.G.B.,
dann § 77 der R.G.Ordg.**

Kaminfege-
ordnung.

1) Jedem Kaminkehrer hiesiger Stadt ist ein bestimmter Bezirk zugewiesen, in welchem er ausschließlich berechtigt ist, die Reinigung der Kamine und der Feuerzüge der Malzdörren, dann das Abziehen und Ausbrennen der Kamine, sowie das Ausbrennen der Rauchrohre mit seinen Gehilfen vorzunehmen und die hiefür festgesetzten Löhne zu beziehen.

Die Reinigung der Rohre, welche den Rauch aus den Heizungen in die Kamine leiten, dann der Feuerzüge in Herden, Defen und sonstigen Heizungen kann von dem Besitzer der Feuerungsanlage oder dessen Stellvertreter auch anderen hiezu befähigten Personen übertragen werden.

2) Hausbesitzer und deren Stellvertreter, sowie die Inhaber von Mietwohnungen sind gehalten, die Einrichtungen der Kaminkehrer ungehindert vornehmen zu lassen; insbesondere kann die Ausgabe, daß man den Schlot selbst reinige, oder daß die starken Feuer die Schlotte selbst ausbrennen, als Weigerungsgrund um so weniger berücksichtigt werden, als nicht nur die Schornsteine von Ruß und Pech durch den Kaminkehrer gereinigt, sondern von diesem auch die hantliche Beschaffenheit und die allenfallsigen Mängel der Schlotte überwacht werden müssen.

3) Die Verpflichtungen der Kaminkehrer bemessen sich nach folgenden Bestimmungen:

- a) Der Kaminkehrer ist bezüglich der Ausübung seines Geschäftes auf den ihm zugewiesenen Bezirk beschränkt.
- b) An den festgesetztenkehrterminen hat er alle Kamine und die Feuerzüge der Malzdörren in seinem Bezirke zu reinigen. Zur Reinigung der Rauchrohre, dann der Feuerzüge in Herden, Defen und sonstigen Heizungen ist er nur dann verpflichtet, wenn der Besitzer der Feuerungsanlage oder dessen Stellvertreter sie von ihm verlangt.

Wird die Reinigung der Rohre, welche den Rauch aus den Heizungen in die Kamine leiten, von anderen Personen besorgt, so hat der Kaminkehrer bei